

1371/AB XXI.GP  
Eingelangt am:18.12.2000

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1381/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmenvollzug wegen ‚Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht‘ nach dem § 209 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage genannte Person A. 5. ist nicht eine jener zwei Personen, die in den Anfragebeantwortungen zu den Zahlen 387/J - NR/2000 und 735/J - NR/2000 als im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB befindlich bezeichnet wurden. Vielmehr hat A. S. im Zeitraum vom 28. Februar 2000 bis 28. August 2000 den aus dem Widerruf der bedingten Strafnachsicht resultierenden Straffest von 6 Monaten, der auf eine Verurteilung neben anderen Delikten auch wegen des Deliktes nach § 209 StGB zurückzuführen ist, verbüßt. Aus diesem Grund wurde A. S. im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beantwortung der oben genannten parlamentarischen Anfragen dem Kreis der Personen, die sich in Strafhaft befinden, zugezählt.

Zu 2 und 3:

Die in der Anfrage problematisierten Hinweise auf Pädophilie und chronischen Alkoholismus stammen aus der Expertise eines Psychiaters und sind so in die gerichtliche Entscheidung, mit der die bedingte Entlassung abgewiesen wurde, eingeflossen. Die Staatsanwaltschaft hat eine solche Bewertung nicht vorgenommen.

Zu 4:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Graz auf Fortsetzung der Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB war nach der Aktenlage indiziert.

Zu 5:

Die ursprüngliche Entscheidung, mit der die bedingte Entlassung abgelehnt wurde, ist vom Rechtsmittelgericht aufgehoben worden.

Was die internationale Rechtsentwicklung zur Frage des unterschiedlichen Schutzniveaus anlangt, bin ich überzeugt, dass darauf im Rahmen der parlamentarischen Beratungen angemessen Bedacht genommen werden wird. Soweit die Anfrage ausdrücklich auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Bezug nimmt, wird insbesondere die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Sutherland gegen Vereinigtes Königreich zu beobachten sein. Die Europäische Kommission hat in zwei Österreich betreffenden Entscheidungen (26. Juni 1995 bzw. 13. Mai 1992) die Vereinbarkeit von § 209 StGB mit Artikel 8 MRK festgestellt.

Zu 6:

Die erstinstanzliche Entscheidung basierte auf einer Stellungnahme des psychiatrischen Dienstes der Justizanstalt Graz - Karlau. Diese Institution hat ständigen Kontakt zu den untergebrachten Personen.

Im Übrigen sieht das Strafvollzugsgesetz im konkreten Fall keine zwingende Anhörung des Betroffenen vor. Sie blieb dem Ermessen des Vollzugsgerichtes vorbehalten.

Zu 7:

Das Bestehen einer Praxisgemeinschaft der beiden Gutachter war für die Entscheidungsfindung ohne Belang. Im Übrigen sind Sachverständige an ihren Eid gebunden und verpflichtet, ihre Gutachten objektiv und nach dem jeweiligen letzten Stand der Wissenschaften zu erstatten.